



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

KANTONALE VOLKSINITIATIVE ZUR ÄNDERUNG DER KANTONSVERFASSUNG BETREFFEND «NIDWALDEN AB 2040 KLIMANEUTRAL»

**Stellungnahme und Gegenvorschlag
Antrag an den Landrat**

Titel:	Kantonale Volksinitiative «Nidwalden ab 2040 klimaneutral»	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	V1
Thema:	Stellungnahme und Gegenvorschlag - Antrag an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	08.07.22
Autor:	Karin Odermatt, Fidel Hendry	Status:		DruckDatum:	08.07.22
Ablage/Name:	Stellungnahme und Gegenvorschlag_Bericht an Landrat.docx			Registratur:	2021.NWSTK.3713

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Volksinitiative	4
1.2	Zustandekommen	4
2	Zulässigkeit.....	4
3	Stellungnahme zur Volksinitiative	4
3.1	Klimaneutralität bis 2040.....	5
3.2	Massnahmen	5
3.3	Bereits eingeleitete Massnahmen	5
3.3.1	Anpassung an die Klimaänderung	6
3.3.2	Energie	6
3.3.3	Landwirtschaft	7
3.3.4	Kantonale Klimastrategie	7
4	Gegenvorschlag.....	8
4.1	Eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit.....	8
4.2	Der neue Artikel 21a	9
4.3	Verfassungsartikel zum Klimaschutz in anderen Kantonen und beim Bund	9
5	Antrag an den Landrat.....	10

1 Ausgangslage

1.1 Volksinitiative

Das Initiativkomitee hat am 21. Dezember 2021 gestützt auf Art. 54 Abs. 4 der Kantonsverfassung (NG 111) die Volksinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend "Nidwalden ab 2040 klimaneutral" hinterlegt. Der Wortlaut der Volksinitiative wurde im Amtsblatt vom 5. Januar 2022 veröffentlicht.

Das Initiativkomitee beantragt mit der Volksinitiative die Aufnahme eines Klimaschutzartikels in die Kantonsverfassung. Dieser soll die folgenden vier Absätze umfassen:

Art. 21a Klimaschutz

- 1) Kanton und Gemeinden sorgen für die Verringerung der Klimaerwärmung und für den Schutz vor deren nachteiligen Auswirkungen.*
- 2) Sie treffen Massnahmen und legen verbindliche Absenkpfade fest, damit die Treibhausgasemissionen spätestens ab 2040 klimaneutral sind.*
- 3) Die Massnahmen sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten insbesondere Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.*
- 4) Der Kanton setzt sich beim Bund für die erforderlichen Rahmenbedingungen ein.*

1.2 Zustandekommen

Innert der verfassungsmässigen Frist von zwei Monaten (bis 7. März 2022) hat das Initiativkomitee die Gelegenheit wahrgenommen, mindestens 500 Unterschriften zu sammeln (Art. 54 Abs. 4 Ziff. 2 der Kantonsverfassung). Am 2. März 2022 hat das Initiativkomitee 991 beglaubigte Unterschriften für diese Verfassungsänderung eingereicht.

Mit Beschluss Nr. 211 vom 29. März 2022 hat der Regierungsrat festgestellt, dass die Volksinitiative auf Änderung der Kantonsverfassung betreffend «Nidwalden ab 2040 klimaneutral» mit 991 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

2 Zulässigkeit

Der Regierungsrat hat im Sinne von Art. 17 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; NG 132.2) die Verfassungsinitiative im Hinblick auf ihre Zulässigkeit geprüft. Er stellt fest, dass diese nichts enthält, was dem Bundesrecht oder, sofern sie nicht die Verfassungsrevision verlangen, der Kantonsverfassung widerspricht (Art. 8 WAG). Zudem muss die Initiative die Grundsätze der Einheit von Form und Materie wahren und darf nicht undurchführbar sein. Diese Grundsätze werden ebenfalls eingehalten. Auch in formeller Hinsicht sind die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 9 und 10 WAG erfüllt. Der Regierungsrat erachtet die Initiative somit als zulässig und beantragt dem Landrat, deren Zulässigkeit festzustellen.

3 Stellungnahme zur Volksinitiative

Der Regierungsrat steht der Aufnahme dieses Klimaschutz-Artikels in der Verfassung aus den nachfolgenden Überlegungen ablehnend gegenüber.

3.1 Klimaneutralität bis 2040

Das Ziel der Klimaneutralität ist mittlerweile breit abgestützt und wird auch ausserhalb von Nidwalden stark thematisiert. Im Pariser Übereinkommen von 2015 haben sich 196 Länder der Welt einschliesslich der Schweiz darauf verständigt, dass die Erderwärmung auf höchstens 2.0°C, möglichst jedoch auf 1.5°C begrenzt werden soll. Um Risiken und Auswirkungen des Klimawandels deutlich zu vermindern haben über 160 Länder Klimaschutzpläne ausgearbeitet. Mit dem Unterzeichnen dieses Klimaübereinkommens sind die Ziele von "Netto-Null" für die Schweiz seit dem 5. November 2017 verbindlich. Damit diese erreicht werden können, wurden auch auf nationaler Ebene Aktionspläne mit Massnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie eine langfristige Klimastrategie zur Senkung der Treibhausgasemissionen erarbeitet. Nicht nur auf Bundesebene, sondern auch kantonale haben bereits ein Grossteil der Kantone Strategien ausgearbeitet die schon in Kraft getreten sind oder in naher Zukunft in Kraft treten werden. Die meisten dieser Klimastrategien beziehen sich jedoch auf die vom Pariser Übereinkommen vorgegebene Zielsetzung, die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen.

Im in der Volksinitiative vorgeschlagenen Verfassungsartikel wird die Klimaneutralität des Kantons Nidwalden bis 2040 verlangt. Dieses Ziel ist ambitionierter als die meisten der zuvor erwähnten kantonalen, nationalen sowie auch internationalen Klimastrategien. Ein solch weitreichendes Ziel ohne vertiefte Abklärungen und Datengrundlage festzulegen, kann von Seiten des Regierungsrates nicht gestützt werden. Ausserdem wäre der Kanton Nidwalden damit einer der wenigen Kantone in der Schweiz, der eine konkrete Zielvorgabe in Form einer Jahreszahl bezüglich Klimaneutralität in die Verfassung schreibt.

3.2 Massnahmen

Bei einer Abweichung von den schweizweiten sowie den nationalen Zielvorgaben, nämlich "Netto-Null"-Treibhausgasemissionen bis 2050, ist davon auszugehen, dass der kantonale Aufwand für die Erarbeitung und Festlegung von Massnahmen und deren Erfolgskontrolle erheblich grösser ausfällt. Dies kann dem in der Initiative ebenfalls geäusserten Anliegen einer sozialverträglichen Umsetzung zuwiderlaufen.

Um eine Klimaneutralität bis in 18 Jahren zu erlangen, müssten voraussichtlich auch Technologien eingesetzt werden, die teilweise noch sehr kostenintensiv sind. Da nie alle Treibhausgasemissionen restlos eliminiert werden können, braucht es beispielsweise für eine Klimaneutralität auch Negativemissionen (sogenannte Senken). Die dazu benötigten Technologien sind zurzeit noch in Erarbeitung und daher in der Umsetzung noch entsprechend aufwändig. Die Massnahmen zugunsten des Klimaschutzes können zumindest teilweise durchaus positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Durch die Pflicht, die Klimaneutralität in der kurzen verbleibenden Zeitspanne bis 2040 zu erreichen, besteht jedoch die Gefahr, dass im Kanton Nidwalden unausgereifte Technologien eingesetzt werden müssen, die Volkswirtschaft dadurch insgesamt unverhältnismässig stark belastet wird und das Ziel schliesslich dennoch nicht erreicht wird. Weiter wird es voraussichtlich nicht möglich sein alle Negativemissionen innerhalb der Territorialgrenze des Kantons Nidwalden zu tätigen. Deshalb muss die Möglichkeit geschaffen werden, diese national oder international zu regeln. Um Doppelkompensationen zu vermeiden, braucht es dazu ein Emissionshandelssystem (EHS), was wiederum eine Abhängigkeit von nationalen sowie internationalen Bestimmungen bedeutet.

3.3 Bereits eingeleitete Massnahmen

Der Regierungsrat teilt die Meinung des Initiativkomitees, dass es für die Erfüllung des Pariser Klimaübereinkommens mit dem Ziel "Netto-Null"-Treibhausgasemissionen bis 2050 neben Massnahmen auf der Bundesebene auch Massnahmen auf Kantons- und Gemeindeebene braucht und unterstützt die klimapolitischen Ziele des Bundesrats. Der Kanton hat dazu in den vergangenen Jahren die folgenden Massnahmen eingeleitet.

3.3.1 Anpassung an die Klimaänderung

Mit Beschluss Nr. 369 vom 28. Mai 2013 beauftragte der Regierungsrat das Amt für Umwelt (AFU) mit der Funktion als kantonale Ansprechstelle für Fragen zur Klimaänderung. Das AFU übernimmt seither einerseits die Koordination im Fachbereich Klima unter den betroffenen kantonalen Fachstellen und ist auch die kantonale Ansprechstelle gegenüber dem Bund.

Im Jahr 2018 hat das Amt für Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Fachbüro INFRAS eine Standortbestimmung zum Thema Klimaanpassung im Kanton Nidwalden ausgearbeitet. Dabei wurden zusammen mit einer direktionsübergreifenden Fachgruppe die heutigen und künftigen Handlungsfelder bezogen auf Veränderungen wie steigende Durchschnittstemperatur, vermehrte Hitzetage und veränderte Niederschlagsverteilung, d.h. vermehrte Starkniederschläge und längere Trockenperioden, ausgearbeitet. Der Bericht der INFRAS vom 14. August 2018 fasst die wichtigsten klimabedingten Risiken und Chancen für den Kanton Nidwalden zusammen und zeigt, welche bereits laufenden und geplanten Aktivitäten der kantonalen Verwaltung zur Anpassung an die klimatischen Veränderungen beitragen.

Seit 2014 finden unter der Federführung des Amtes für Umwelt jährliche Koordinationssitzungen zwischen den von der Klimaanpassung betroffenen Amts- und Fachstellen statt.

3.3.2 Energie

Die Themenbereiche Klima und Energie weisen eine starke Abhängigkeit auf. Das kantonale Energiegesetz (kEnG; NG 641.1), dessen Teilrevision am 1. November 2021 in Kraft getreten ist, regelt insbesondere den Energieverbrauch von Gebäuden. Es nennt im Zusammenhang mit der Vorbildfunktion das Jahr 2050 als Zielhorizont (Art. 9a kEnG). Mit der vorgesehenen Verfassungsänderung müsste diese junge, durch den Landrat verabschiedete Gesetzesbestimmung, bereits wieder angepasst werden.

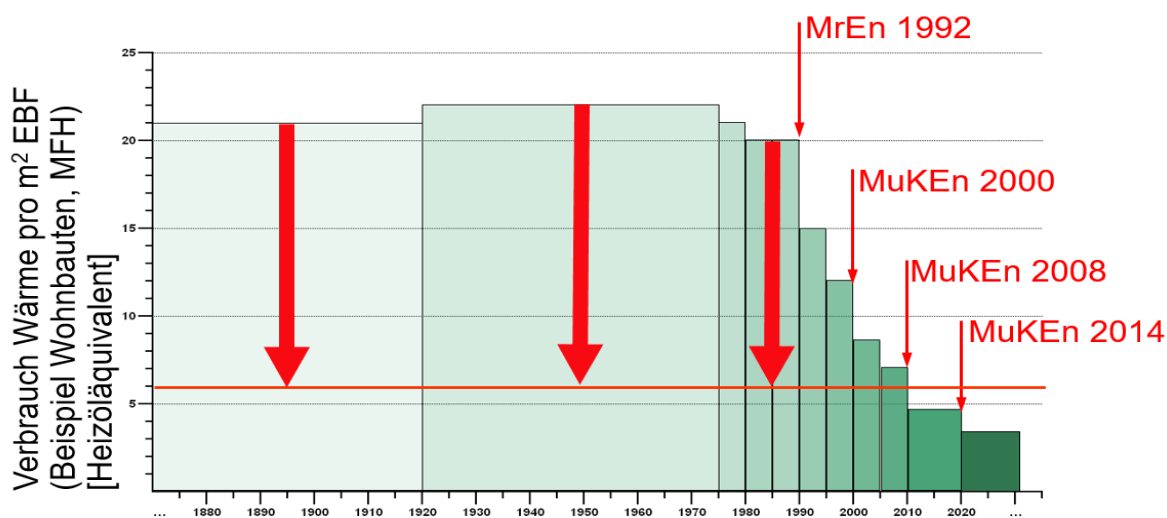


Abb. 1: Die deutliche Reduktion des zulässigen Energieverbrauchs bei Neubauten führt auch zu einer Reduktion des CO₂-Ausstosses des gesamten Gebäudeparks in der Schweiz; Quelle: Energiedirektorenkonferenz EnDK

Mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes wurden die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014) umgesetzt. Damit wurde der für Neubauten jährlich zulässige Energieverbrauch auf 35 Kilowattstunden pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (kWh pro m² EBF) reduziert. Dies sind noch 18 % des Energieverbrauchs, welcher ein Neubau anfangs der 90-er Jahre im Durchschnitt verbrauchen durfte (200 kWh pro m² EBF). Die Vorgaben an den Anteil erneuerbare Energie sind inzwischen so restriktiv, dass heute bei Neubauten praktisch keine Heizungen mit fossilen Energieträgern mehr eingebaut werden.

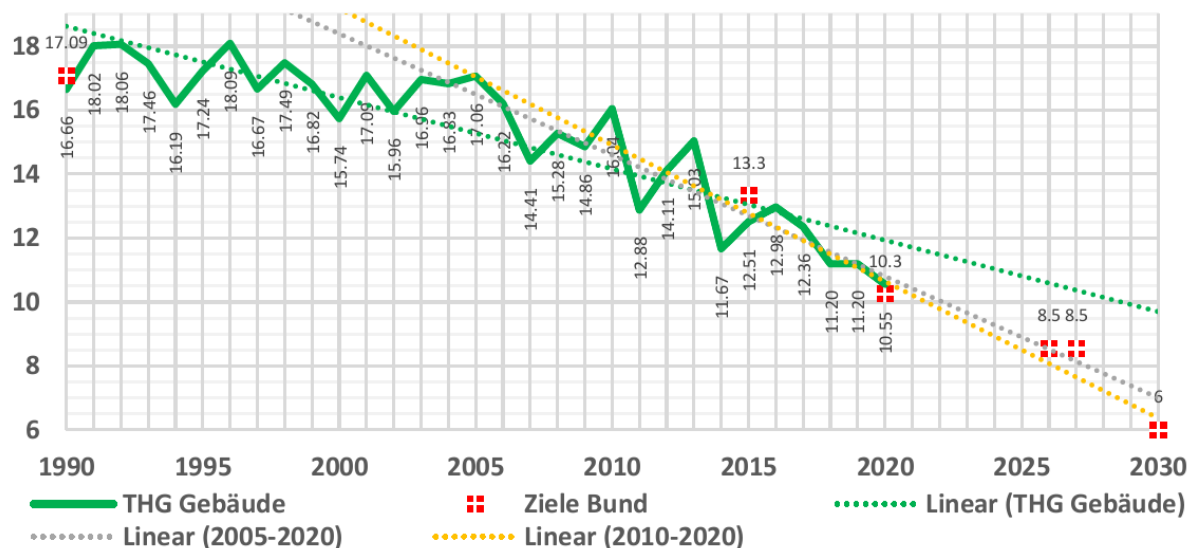


Abb. 2: Emissionen Treibhausgase (THG) von Gebäuden gemäss Treibhausgasinventar Schweiz, in Millionen Tonnen CO₂; Quelle: Treibhausgasinventar Schweiz, Bundesamt für Umwelt BAFU (2021), Darstellung Energiedirektorenkonferenz EnDK (2021)

Der Ausstoss von Treibhausgasen konnte im Sektor Gebäude insbesondere über die letzten Jahre weiter reduziert und das Ziel des Bundes knapp erreicht werden. Mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes ist nun auch im Kanton Nidwalden der Heizungsersatz in Wohnbauten bewilligungspflichtig. Die Massnahme zielt auf den Bestandesbau und führt dazu, dass Heizungen mit fossilen Energieträgern nur noch im Ausnahmefall nicht durch Heizungen mit erneuerbaren Energieträgern ersetzt werden. Das kantonale Förderprogramm Energie setzt ergänzend Anreize, beim Heizungsersatz zu 100 % auf erneuerbare Energieträger umzustellen. Weiter wird mit dem Förderprogramm die Dämmung der Gebäudehüllen gefördert. Auch dies ist eine wichtige Massnahme, um beim Gebäudebestand den CO₂-Ausstoss zusätzlich zu reduzieren.

3.3.3 Landwirtschaft

Am 8. November 2021 verabschiedete der Regierungsrat die Entwicklungsstrategie für die Nidwaldner Landwirtschaft, welche in Zusammenarbeit mit dem Forum Landwirtschaft erarbeitet wurde. Die Entwicklungsstrategie beinhaltet u.a. die Förderung einer klimaschonenden Landwirtschaft. Die Behandlung der entsprechenden Anpassungen im kantonalen Landwirtschaftsgesetz durch den Landrat ist im Frühsommer 2023 vorgesehen. Landwirtschaftsbetriebe sollen bei der Reduktion der Klimawirkung und der Anpassungen an den Klimawandel durch Fachexperten beraten werden. Der aktuelle Stand der Vorlage sieht vor, dass Klimaprojekte (beispielsweise Biogasanlagen) und Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase (beispielsweise klimaschonende Fütterung von Kühen) finanziell unterstützt werden sollen. Zudem besteht bei der Ernährung ein grosser Informations- und Sensibilisierungsbedarf der Bevölkerung (beispielsweise Reduktion "food waste").

Im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel wurde Ende 2021 das Beratungsprojekt "Klima- und standortangepasste Bewirtschaftung gegen Problempflanzen im Grasland" (Borstenhirseprojekt) abgeschlossen. Das Projekt dauerte fünf Jahre. In Zusammenarbeit mit der Forschung und Fachexperten erarbeitete die Landwirtschaft Massnahmen für einen klimarobusteren Futterbau.

3.3.4 Kantonale Klimastrategie

Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf in Bezug auf den Klimawandel erkannt. Damit der Kanton Nidwalden gerüstet ist, um sich den damit verbundenen Herausforderungen zu stellen, sieht sein Vierjahresprogramm 2021-2024 als Querschnittsaufgabe die Erarbeitung

einer Klimastrategie vor (Umweltstrategie gemäss Ziffer 6.4). Dabei sollen der Handlungsbedarf bzw. die Handlungsfelder und etappenweise Ziele festgelegt werden. Der Kanton Nidwalden soll sich den Herausforderungen des Klimawandels (Risiken und Chancen) aktiv und vorausschauend stellen.

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion (LUD) hat das Thema Klima als eines der wichtigsten Zukunftsthemen definiert. Bei den vorgesehenen Massnahmen haben die Erarbeitung der kantonalen Klimastrategie, die Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb der Verwaltung, die Wahrnehmung der Vorbildrolle und die Sensibilisierung der Bevölkerung die oberste Priorität.

Bei der Erarbeitung der kantonalen Klimastrategie sind folgende Grundsätze wichtig:

- Für die Bekämpfung des Klimawandels braucht es eine Doppelstrategie. Einerseits müssen mit der Verminderung des Ausstosses von Treibhausgasen die globale Erwärmung begrenzt werden. Andererseits müssen Anpassungen an den Klimawandel erfolgen, damit die Auswirkungen von negativen Klimafolgen vermieden oder verringert sowie die Chancen aus den positiven Klimafolgen genutzt werden können.
- Im Rahmen der Strategie sollen unter anderem der Ausgangszustand erhoben, realistische Ziele und Absenkpfade definiert werden sowie ein entsprechender Massnahmenplan mit Erfolgskontrolle und einem finanziellen Rahmen festgelegt werden. Dabei wäre eine ähnliche Herangehensweise analog dem Energieleitbild mit der Definition von Aktivitätsbereichen und Handlungsfeldern denkbar, woraus wiederum konkrete Aufgaben und Massnahmen abgeleitet werden.
- Eine periodische Überprüfung und Aktualisierung der Klimastrategie soll dafür sorgen, dass diese dem aktuellen Wissensstand entspricht und aufzeigen, welche Massnahmen angepasst werden müssen, damit die Klimaneutralität erreicht werden kann.
- Die öffentliche Hand soll eine Vorbildfunktion einnehmen. Das heisst Massnahmen in deren Kompetenz z.B. bezüglich Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien bei Gebäuden und Mobilität, Kreislaufwirtschaft sollen zeitlich priorisiert umgesetzt werden.

4 Gegenvorschlag

Gemäss Art. 54a Abs. 1 der Kantonsverfassung kann der Landrat einem Antrag einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

4.1 Eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit

Der Klimaschutz ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit – auch im Kanton Nidwalden. Auch wenn das Ziel der Initianten mit einer Klimaneutralität bis 2040 aus Sicht des Regierungsrates zu hochgesteckt ist, müssen der Klimaschutz und die Klimaanpassung in Nidwalden vorangetrieben werden. Die Erde wird erst dann aufhören, sich weiter zu erwärmen, wenn keine zusätzlichen Treibhausgase in die Atmosphäre gelangen. Dieser Effekt wird nicht sofort, sondern zeitverzögert eintreten. Zunächst wird die Erwärmung nach dem Erreichen von "Netto-Null" also weitergehen. Umso entscheidender ist es, den Ausstoss von CO₂ und weiteren Treibhausgasen massiv zu verringern. Da Treibhausgase überall auf der Welt ausgestossen werden, müssen in allen Regionen und auf allen politischen Ebenen Massnahmen getroffen werden, um die Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Die Kantonsverfassung ist der höchste Rechtserlass des Kantons Nidwalden. Sie umschreibt unter anderem die wichtigsten öffentlichen Aufgaben, die der Kanton und die Gemeinden zu erfüllen haben. Aufgrund der stark gewachsenen Bedeutung des Klimaschutzes als öffentliche Aufgabe, stimmt der Regierungsrat dem Initiativkomitee grundsätzlich zu, diesen bekennend in der Verfassung zu verankern. Aufgrund der oben geäusserten Bedenken zur Volksinitiative beantragt der Regierungsrat jedoch einen Gegenvorschlag.

4.2 Der neue Artikel 21a

Der seitens Regierungsrat beantragte Verfassungsartikel lautet wie folgt:

Art. 21a Klimaschutz

¹ *Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein; sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen und richten ihre Massnahmen unter anderem darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.*

² *Sie können die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.*

Art. 21a besteht aus zwei Absätzen. Der vorgeschlagene neue Verfassungsartikel erteilt dem Kanton und den Gemeinden verbindlich den Auftrag, sich für die Begrenzung des Klimawandels und seinen Auswirkungen einzusetzen (Absatz 1). Er definiert das Ziel der Treibhausgasneutralität, kurz "Netto-Null" und unterstützt damit das Grundanliegen der Volksinitiative. Bezüglich der Umsetzungsfrist orientiert er sich nicht an einer konkreten Jahreszahl, sondern flexibel an den übergeordneten Zielen des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.

Der Absatz 2 schafft dem Kanton und den Gemeinden die Grundlage, für den Klimaschutz geeignete Technologien, Materialien und Prozesse zu fördern.

Der Verfassungsartikel bezweckt ein klares Bekenntnis zur Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen, abgestimmt auf die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Er nimmt die Doppelstrategie auf, dass es nämlich sowohl Massnahmen zur Verminderung des Treibhausgasausstosses als auch zu lokalen Anpassungen an den Klimawandel braucht.

Der neue Art. 21a der Kantonsverfassung schliesst an den bestehenden Art. 21 an, der allgemein dem Schutz der Natur in Nidwalden gewidmet ist. Der bestehende Artikel betrifft in erster Linie die lokale Umwelt des Kantons. Im neuen Art. 21a geht es hingegen um einen Beitrag zur Abwendung des globalen Klimawandels und zur Anpassung an die Klimaveränderung, den der Kanton Nidwalden und seine Gemeinden leisten sollen.

4.3 Verfassungsartikel zum Klimaschutz in anderen Kantonen und beim Bund

Der Kanton Nidwalden ist mit dem Vorhaben, den Klimaschutz in der Verfassung zu verankern, nicht allein. Am 26. September 2021 nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Bern mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 63,9% einen Verfassungsartikel zum Klimaschutz an. Am 15. Mai 2022 nahmen die Stimmberechtigten in Zürich einen Verfassungsartikel zum Klimaschutz mit 67,12% Ja-Stimmen-Anteil an. Ein ähnlicher Artikel ist auch in der neuen Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vorgesehen. In weiteren Kantonen gibt es vergleichbare Bestrebungen (beispielsweise Aargau, Genf, Glarus und Tessin).

Auf Bundesebene ist die entsprechende Entwicklung mit der Einreichung der Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» im Jahr 2019 angestossen worden. Mit einem Ja zu dieser Initiative oder zum Gegenvorschlag, den der Bundesrat am 11. August 2021 den eidgenössischen Räten unterbreitet hat, hätte auch die Bundesverfassung einen Artikel zum Klimaschutz. Zusätzlich zum direkten Gegenvorschlag hat die nationalrätliche Umweltkommission einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe erarbeitet. Dieser übernimmt die zentralen Anliegen der Gletscher-Initiative und wurde am 3. Juni 2022 vom Bundesrat begrüsst. In diesem indirekten Gegenvorschlag wird auch die Vorbildfunktion von Bund und Kanton noch einmal festgelegt. Diese sollen bis zum Jahr 2040 mindestens "Netto-Null"-Emissionen aufweisen.

5 Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. dem Landratsbeschluss über die Zulässigkeit der Volksinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend «Nidwalden ab 2040 klimaneutral» zuzustimmen;
2. der Volksinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend «Nidwalden ab 2040 klimaneutral» nicht zuzustimmen und den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen; und
3. den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, wonach ein neuer Verfassungsartikel zum Klimaschutz geschaffen werden soll.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber

Armin Eberli